



Allen städtischen Dienststellen
ausgenommen Wiener Gesundheitsverbund
und MD-PWS

MDK – 792147-2021-1
COVID-19 – neue Schutzmaßnahmen
Erlass

Wien, 30. Juni 2021

Mit 1. Juli 2021 setzt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz weitreichende Lockerungen für das tägliche Leben.¹ Grundregel der Öffnungen ist ein Sicherheitskonzept, das Personen definiert, von denen ein geringes epidemiologisches Risiko ausgeht.

Die Stadt Wien greift das Sicherheitskonzept des Bundes in weiten Teilen auf, zieht sie jedoch für einige Bereiche in der Stadt mittels Verordnung des Landeshauptmannes enger. So ist z.B. ein Antigen-Selbsttest, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst wird, kein zulässiger Nachweis.

Bediensteten ist das Betreten und der Aufenthalt in den nicht öffentlich zugänglichen Teilen von Amtsbauwerken der Stadt Wien ohne Maske gestattet, wenn

- a) ein Zertifikat einer befugten Einrichtung über ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder über ein negatives Testergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, der in einer Teststraße oder Apotheke gemacht wurde, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950,
- b) ein Genesungszertifikat gemäß § 4d Epidemiegesetz 1950 betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,
- c) ein Impfzertifikat gemäß § 4e Epidemiegesetz 1950 betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - aa) Erstimpfung, die zumindest 22 Tage, aber nicht länger als 90 Tage zurückliegt, oder
 - bb) Zweitimpfung, die nicht länger als 270 Tage zurückliegt, oder

¹2. COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 278/2021

- cc) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- dd) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- d) ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder
- e) ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf,

der Dienststellenleiterin, dem Dienststellenleiter bzw. der jeweiligen Führungskraft vorgewiesen und während der Anwesenheit am Dienort bereitgehalten wird.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Der Magistratsdirektor

Dr. Erich Hechtner

##signaturplatzhalter##